

Was muss auf einer Rechnung enthalten sein?

I. Vorwort

Auch im Bereich der Gemeinnützigkeit werden in den meisten Einrichtungen täglich Rechnungen ausgestellt oder empfangen. Sie stellen ein wichtiges Zeugnis für Ihre Unterlagen und die Ihres Gegenübers dar, sowohl für die Buchhaltung und den jeweiligen Steuerberater, als auch gegenüber dem Finanzamt.

Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig wie dieses Dokument bezeichnet wird (§ 14 UStG Abs. 1 Satz 1). Damit können zum Beispiel auch Dokumente mit dem Titel „Verträge“ Rechnungen darstellen. Ein gutes Beispiel hierfür sind Mietverträge. Hingegen sind Dokumente, die ausschließlich den Zahlungsverkehr betreffen, keine Rechnungen. Ein Beispiel hierfür sind Mahnungen.

Grundsätzlich können Rechnungen auch aus mehreren Dokumenten bestehen. In diesem Falle muss der Umsatzsteuerbetrag auf einem Dokument zusammengefasst angegeben werden. Eine Rechnung kann als sonstige Rechnung (Papier, PDF, etc.) oder als elektronische Rechnung (XRechnung oder ZUG-FERD Rechnung) ausgestellt und übermittelt werden.

Ab 2025 gelten die neuen Regelungen des Wachstumschancengesetzes, wodurch die elektronische Rechnung im B2B-Bereich der sonstigen Rechnung vorzuziehen ist. Unabhängig davon müssen Rechnungen jedweder Art nach dem UStG folgende Pflichtangaben enthalten:

II. Pflichtangaben einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG

- Vollständiger Name des Rechnungsausstellenden
- Vollständige Anschrift des Rechnungsausstellenden
- Vollständiger Name des Kunden
- Vollständige Anschrift des Kunden
- Vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsschreibenden
- Rechnungsdatum (Tag der Erstellung der Rechnung)
- Rechnungsnummer (eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird)
- Bezeichnung der erbrachten Leistung
- Zeitpunkt der Leistung
- Entgelt (Nettobetrag) (Nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes)
- Steuersatz und Steuerbetrag (den anzuwendenden Steuersatz (7% oder 19%) sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag)
- Steuerbefreiung (den anzuwendenden Steuersatz (0%) sowie einen Hinweis darauf, auf welcher Grundlage für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt)

Zusätzlich müssen Rechnungen den Maßgaben der Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit standhalten.

III. Besonderheiten

- **Anzahlungen:** Wenn eine Anzahlung vereinbart worden ist, gelten für diese Zahlung die gleichen Anforderungen wie unter Abschnitt II. Ausschließlich der Zeitpunkt der Leistung ist zu vernachlässigen. Allerdings muss schriftlich darauf hingewiesen werden, dass die Leistung noch nicht erbracht worden ist.
- **Gutschriften:** Der Rechnungsausstellende und der Rechnungsempfangende können vereinbaren, dass eine Leistung über eine Gutschrift abgerechnet wird. Diese Gutschrift ist nicht im Sinne einer Korrektur zu betrachten und muss im Sinne der Umsatzsteuer auch als Gutschrift betitelt werden. Der leistende Unternehmer hat das Recht der Ausstellung einer Gutschrift zu widersprechen. Eine Gutschrift muss die gleichen Pflichtangaben enthalten, welche auch für Rechnungen gelten. Es ist daher auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Gutschriftempfängers anzugeben. Die Rechnungsnummer wird wiederum durch den Gutschriftausstellenden vergeben.
- **Kleinbetragsrechnungen:** Wenn die Rechnungssumme 250€ nicht überschreitet, genügen Angaben zum Namen, zur Anschrift, zum Rechnungsdatum, zur erbrachten Leistung und zum Steuersatz. Eine Aufteilung des Betrages in Brutto und Netto, die Ausweisung der Umsatzsteuer sowie Name und Anschrift des Kunden können vernachlässigt werden.
- **Rechnungsberichtigung:** Wenn eine Rechnung nachträglich berichtigt werden muss, kann eine Rechnungsberichtigung erstellt werden. Diese wirkt dann zurück auf die ursprüngliche Rechnung und kann die Entstehung von Nachzahlungszinsen verhindern. Um berichtigungsfähig zu sein, muss die Berichtigung Angaben zum Rechnungsaussteller, Angaben zum Rechnungsempfänger, eine ausreichende Leistungsbeschreibung, das Entgelt für die ausgeführte Leistung sowie die Umsatzsteuer enthalten.
- **Steuerbefreiung:** Liegt eine Steuerbefreiung vor, so gilt der Umsatzsteuersatz von 0%. Bei Verwendung dieses Umsatzsteuersatzes muss auf einer Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser vergeben wird. Üblicherweise wird dies mithilfe einer Fußnote sowie einer hochgestellten Zahl ⁽¹⁾ umgesetzt. Steuerbefreiungen gelten unter anderem nach: § 4 UStG (Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen), § 6 UStG (Ausfuhrlieferung), § 6a UStG (Innergemeinschaftliche Lieferung).
- **Kleinunternehmer nach § 19 UStG:** Ab dem Erhebungszeitraum 2025 ist die Vereinfachungsvorschrift eine echte Umsatzsteuerbefreiung. Die Umsatzsteuer darf nicht ausgewiesen werden. Der Rechnungsausstellende ist nicht verpflichtet elektronische Rechnungen im B2B-Bereich auszustellen.
- **Reverse-Charge-Verfahren:** Unter spezifischen Voraussetzungen kann es zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG kommen. Die Steuerschuld geht dann auf den Leistungsempfänger über. Dieser muss die Umsatzsteuer eigenständig an das Finanzamt abführen muss, auch wenn der Leistungsempfänger ansonsten von der Abführung der Umsatzsteuer befreit ist. Der Leistende erhält vom Empfänger in diesen Fällen lediglich den Nettobetrag der Leistung. Der Steuerbetrag und der Steuersatz müssen nicht auf der Rechnung ausgewiesen werden. Allerdings muss auf der Rechnung darauf hingewiesen werden, dass der Leistungsempfänger der Steuerschuldner ist. Beispiele hierfür sind der innergemeinschaftliche Erwerb von Waren innerhalb der EU, Bauleistungen oder auch Gebäudereinigungen (§ 13b Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UStG).
- **Organschaft:** Organträger und Organgesellschaften werden aus umsatzsteuerlicher Perspektive als ein Unternehmen betrachtet. Daraus folgt, dass innerhalb einer Organschaft das Ausstellen einer Rechnung nicht erforderlich ist. Es können dennoch innerbetriebliche Buchungsbelege ausge-

stellt werden, sofern diese einen gesonderten Umsatzsteuerausweis enthalten. Als Umsatzsteueridentifikationsnummer wird in diesem Falle die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Organgesellschaft angegeben.

- Verträge als Rechnungen: Wenn Verträge die erforderlichen Pflichtangaben enthalten, gelten diese ebenfalls als Rechnungen. Dies gilt unter anderem für Mietverträge. Zum Teil wird in diesen Verträgen zwar das Entgelt ausgewiesen, nicht jedoch der Leistungszeitraum. In diesen Fällen ist der Vertrag nur als Rechnung gültig, wenn sich aus den monatlichen Zahlungsbelegen oder Überweisungsträgern der Leistungszeitraum ergibt und die zugehörigen Belege vorgelegt werden können. Allerdings genügt statt einer fortlaufenden Rechnungsnummer in solchen Fällen auch eine Vertragsnummer.

V. Beispielrechnung – Lieferung in Deutschland

Tischlerei Max Muster
Steuerstraße 99
12345 Hamburg
Deutschland
Telefon: 01234-678910
Fax: 01234-56789
E-Mail: M.Muster-Tischlerei@web.de
Internet: www.MusterTischlerei.de

Tischlerei Max Muster, Steuerstraße 99, 12345 Hamburg

Sonnenkindergarten
Sonnenweg 1
12345 Sonnenstadt
Deutschland

Rechnung

Rechnungsnummer
7268/24

Kundennummer
1234567

Rechnungsdatum
25. Mai 2024

Position	Bezeichnung	Menge	Preis	USt %	Summe
1	Kindertisch	1	250€	19	250€
2	Kinderstuhl	6	60€	19	480€
					730€

	Artikelwert €	Rabatt	Gesamtwert €	USt %	USt €	Endbetrag €
Ware 7%	0,00	0,00	0,00	7	0,00	0,00
Ware 19%	730,-	0,00	730,-	19	138,70	868,70
Summe:	730,-		730,-			<u>868,70</u>

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von **2% Skonto** zahlbar.
Es gelten unsere AGB.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.
Ihre Tischlerei Max Muster

Tischlerei Max Muster
Steuerstraße 99

USt-ID-Nummer: DE123456789 oder
FA-Steuer Nummer: xxx/xxx/xxxxx
Finanzamt Hamburg

Bankverbindung
Musterbank Hamburg

VI. Beispielrechnung - Lieferung in die EU

Tischlerei Max Muster
Steuerstraße 99
12345 Hamburg
Deutschland
Telefon: 01234-678910
Fax: 01234-56789
E-Mail: M.Muster-Tischlerei@web.de
Internet: www.MusterTischlerei.de

Tischlerei Max Muster, Steuerstraße 99, 12345 Hamburg

Mondkindergarten
Mondweg 1
12345 Mondstadt
Frankreich

Rechnung

Rechnungsnummer
7268/24

Kundennummer/ USt-ID
1234567 / DE123456789

Rechnungsdatum
25. Mai 2024

Position	Bezeichnung	Menge	Preis	USt %	Summe
1	Kindertisch	1	250€	0 ⁽¹⁾	250€
2	Kinderstuhl	6	60€	0 ⁽¹⁾	480€
					730€

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von **2% Skonto** zahlbar.
Es gelten unsere AGB.

(1) Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, **steuerfrei gemäß §4 Nr. 1b i.V.m. §6a Abs. 1 UStG**

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.
Ihre Tischlerei Max Muster

Tischlerei Max Muster
Steuerstraße 99

USt-ID-Nummer: **DE123456789**
Finanzamt Hamburg

Bankverbindung
Musterbank Hamburg

VII. Beispielrechnung Lieferung außerhalb der EU (Drittland)

Tischlerei Max Muster
Steuerstraße 99
12345 Hamburg
Deutschland
Telefon: 01234-678910
Fax: 01234-56789
E-Mail: M.Muster-Tischlerei@web.de
Internet: www.MusterTischlerei.de

Tischlerei Max Muster, Steuerstraße 99, 12345 Hamburg

Sternekindergarten
Sterneweg 1
12345 Sternestadt
Chile

Rechnung

Rechnungsnummer
7268/24

Kundennummer
1234567

Rechnungsdatum
25. Mai 2024

Position	Bezeichnung	Menge	Preis	USt %	Summe
1	Kindertisch	1	250€	0 ⁽¹⁾	250€
2	Kinderstuhl	6	60€	0 ⁽¹⁾	480€
					730€

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von **2% Skonto** zahlbar.
Es gelten unsere AGB.

(1) Steuerfrei –Ausfuhrlieferung gemäß §4 Nr. 1a i.V.m. §6 Abs. 1 UStG

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.
Ihre Tischlerei Max Muster

Tischlerei Max Muster
Steuerstraße 4

USt-ID-Nummer: DE123456789 oder
FA-Steuer Nummer: xxx/xxx/xxxxx
Finanzamt Hamburg

Bankverbindung
Musterbank Hamburg